

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

Der Kollektivvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Bundesland Tirol
- b) fachlich: für alle dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie angehörenden Unternehmen bzw. selbständigen Betriebsabteilungen
- c) persönlich: für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für gewerbliche Lehrlinge

II. GELTUNGSBEGINN

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2015 in Kraft.

III. LOHNORDNUNG

Die zuletzt ab 1.4.2014 gültige Lohntabelle mit einem Ecklohn (= Grundstundenlohn und Akkordgrundlohn der Lohngruppe 5) von € 8,04 wird durch die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildende neue Lohntabelle (Anhang) mit einem Ecklohn von € 8,19 - gültig ab 1.4. 2015-ersetzt.

Die zuletzt ab 1.4.2014 gültigen Lehrlingsentschädigungen werden mit Gültigkeit ab 1.4.2015 neu festgesetzt. Sie sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages und der neuen Lohntabelle.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer der Internatsunterbringung entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

IV. ISTLOHNERHÖHUNG

1. Erhöhung bei Zeitlöhnern:

Die tatsächlich bezahlten Stundenlöhne, ausgenommen der gewerblichen Lehrlinge sind mit Wirkung ab 1.4.2015 um 1,9 %, mindestens jedoch um € 36,00 pro Monat zu erhöhen. Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen tariflichen Stundenlohn laut Anlage (Lohntabelle) entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der Istlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn anzuheben.

Unter den "tatsächlich bezahlten Stundenlöhnen" ist der tatsächliche Gesamtstundenverdienst der ArbeiterInnen einschließlich aller wie immer gearteten Zulagen und Prämien - mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrezulagen - zu verstehen.

Wird der Grundlohn auf den neuen tariflichen Stundenlohn angehoben, können starre Prämien und Zulagen (mit Ausnahme der neben dem Stundenlohn gesondert berechneten Schmutz-, Staub- und Gefahrenzulagen) in ihrer Höhe so abgeändert werden, dass über die Istloohnerhöhung hinaus keine weitere Erhöhung des bisherigen tatsächlichen Gesamtstundenverdienstes eintritt.

2. Erhöhung bei Akkord- und Prämienlöhnern:

Die Akkord- und Prämienlöhne sind mit Wirkung ab 1.4.2015 um 1,9 % zu erhöhen. Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

Für die einzelnen Akkordgruppen wird der bisherige Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde ermittelt. In den einzelnen Akkordgruppen im obigen Sinne sind jeweils alle ArbeiterInnen zusammenzufassen, die die gleiche im Akkord vergebene Tätigkeit verrichten.

Der Berechnung des Durchschnittsverdienstes sind die letzten dreizehn vor dem 1. April 2015 liegenden Lohnwochen zugrunde zu legen. Aus Gründen einer abrechnungsmäßigen Vereinfachung kann für die Ermittlung des bisherigen Durchschnittsverdienstes auch ein anderer Zeitraum, für den derartige Durchschnittsberechnungen bereits vorliegen, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat herangezogen werden.

Der so ermittelte bisherige Akkorddurchschnittsverdienst ist um 1,9 %, mindestens jedoch um € 36,00 pro Monat zu erhöhen und das Resultat durch den bisherigen Akkorddurchschnittsverdienst zu dividieren.

Die Division ist dabei auf drei Dezimalstellen genau durchzuführen, und zwar so, dass die 4. Dezimalstelle, wenn sie 5 oder größer ist, zur Aufrundung der 3. Dezimalstelle verwendet wird.

Das Resultat dieser Division stellt den Umrechnungsfaktor dar, mit dem bei Geldakkorden die bestehenden Akkordsätze bzw. Stückpreise und bei Zeitakkorden der bisher angewandte Minutenfaktor zu multiplizieren ist.

Bei Prämienlöhnen (ausgenommen „starre Prämien“ gemäß Art. III Ziff. 1) ist die Istloohnerhöhung sinngemäß wie bei den Akkorden vorzunehmen.

Bei AkkordarbeiterInnen, deren Akkordgrundlagen per 1. April 2014 unter Beachtung der ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Mindestlohnsätze verändert werden mussten, kann die sich darauf ergebende Lohnerhöhung auf die gemäß Artikel III, Ziff. 2 vorzunehmende Istlohn-Erhöhung angerechnet werden.

V. ÜBERGANGS- UND GÜNSTIGKEITSKLAUSEL

Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des „Rahmenkollektivvertrages für die Arbeiter der österreichischen Textilindustrie vom 1.4.1991 in der für Tirol geltenden Fassung“ sinngemäß Anwendung.

Günstigere betriebliche Vereinbarungen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen, bleiben von diesem Kollektivvertrag unberührt.

VI. Änderungen des Rahmenkollektivvertrages für die ArbeiterInnen der österreichischen Textilindustrie

Geändert wird § 21 Abs. 1 KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES in

(1) Die ersten 4 Wochen des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit, innerhalb der das Arbeitsverhältnis jederzeit beiderseits mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden kann. Nach vierwöchiger Dauer des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist für beide Teile 14 Tage.

Für durch den/die Arbeitgeber/in ausgesprochene Kündigungen beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von

nach 2 Jahren 5 Wochen
nach 5 Jahren 6 Wochen
nach 15 Jahren 8 Wochen
nach 25 Jahren 10 Wochen.

Endet das Arbeitsverhältnis durch Kündigung, sind dem/der Arbeitnehmer/in bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeitspapiere auszufolgen. Ist bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abrechnung noch nicht möglich, ist eine angemessene Akontierung zu leisten.

Geändert wird ANHANG 5, B) INLANDSDIENSTREISEN

§ 1 (5) Reisekosten und Aufwandsentschädigung

Das Taggeld gemäß § 1 (5) Reisekosten- und Aufwandsentschädigung wird von € 47,67 auf € 48,43 erhöht. Die volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) wird von € 70,99 auf € 71,75 erhöht.

§ 2 (4) Trennungskostenentschädigung

Die Trennungskostenentschädigung gemäß § 2 (4) wird von € 20,04 auf € 20,36 erhöht.

§ 3 (1) Messegelder

Das Messegeld gemäß § 3 (1) wird von € 22,09 auf € 22,44 erhöht.

Geändert wird ANHANG 5, C) AUSLANDSDIENSTREISEN

Im § 6 dieses Kollektivvertrages wird der bis dato gültige Absatz (3) umbenannt in Absatz (2a).

Im § 6 wird ein neuer Absatz (3) eingefügt, der lautet:

(3) Bei Reisen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Stand 1. 11. 2001 sowie in die Schweiz und Liechtenstein gebühren Tages- und Nächtigungsgelder zumindest im Ausmaß der für Inlandsreisen vorgesehenen Sätze, soweit sich daraus ein höherer Anspruch ergibt.

Diese Regelung gilt für Dienstreisen, die nach dem 1. April 2015 beginnen.

Art. VII Geltungsbeginn

Inkrafttreten: 1.4.2015

Wien, 12.03.2015

FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Ing. Manfred Kern

Dr. Wolfgang Zeyringer

BERUFSGRUPPE TEXTILINDUSTRIE

Der stv. Vorsitzende:

Der Berufsgruppenleiter:

DI Georg Comploj

Dr. Wolfgang Zeyringer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Peter Schleinbach

Gerald Kreuzer

Lohntabelle Textilindustrie Tirol – gültig ab 1. April 2015

LOHN- STUFE	GRUNDLOHN	GARANTIERTER	AKKORDGRUPPEN
	100 %	GRUPPENDURCHSCHNITT	DURCHSCHNITT
	€	107,5 %	120 %
	€	€	€
1	8,01	8,61	9,61
2	8,07	8,68	9,68
3	8,15	8,76	9,78
4	8,18	8,80	9,82
5	8,19	8,81	9,83
6	8,37	8,99	10,04
7	8,69	9,34	10,43
8	9,04	9,72	10,85
9	9,32	10,02	11,19
10	9,76	10,49	11,71
11	10,22	10,99	12,26
12	10,76	11,57	12,91
13	11,36	12,21	13,63
14	12,05	12,96	14,47

ECK-GRUNDLOHN: € 8,19

Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.4.2015:

Bei 3- bzw. 4-jähriger Lehrzeit in Euro:

bei 2-jähriger Lehrzeit:

	Tabelle I	Tabelle II		Tabelle I	Tabelle II
im 1. Lehrjahr	595,--	741,--	im 1. Lehrjahr	595,--	741,--
im 2. Lehrjahr	736,--	994,--	im 2. Lehrjahr	830,--	1.090,--
im 3. Lehrjahr	949,--	1.240,--			
im 4. Lehrjahr	1.179,--	1.438,--			

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1.4.2015, nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die SchülerInnen der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Arbeitskategorie

**KoIV-Mindest-Wochenlohn
per 1. April 2015**

		€
Portier- und Nachtwächter/in	55 Stunden	448,57
	Sonntagszulage	37,35
Köch/in	42 Stunden	545,97
Hilfsköch/in	42 Stunden	380,09
Küchenhilfe	42 Stunden	353,47
Gärtner/in gelernt	47 Stunden	456,57
Fuhrmann/-frau	-----	482,65
Kraftfahrer/in		
- bis 5 Jahre Praxis	52 Stunden	465,26
- über 5 Jahre Praxis	52 Stunden	518,37
Heizer/in		
- bis 5 Jahre Praxis	55 Stunden	523,69
- über 5 Jahre Praxis	55 Stunden	584,38

Die oben angeführten Wochenarbeitszeiten verstehen sich im Durchschnitt eines Kalendervierteljahres.